

# Amtsblatt

## für den Kreis Paderborn

zugleich satzungsmäßiges Verkündungsorgan der Stadt Bad Wünnenberg

---

70. Jahrgang

16. Oktober 2013

Nr. 48 / S. 1

---

### Inhaltsübersicht:

### Seite:

- |   |   |
|---|---|
| 122/2013 Öffentliche Bekanntmachung des Kreise Paderborn – Umweltamt – über die Errichtung und den Betrieb einer Windkraftanlage in Asseln – Az: 66.6/01640-13-14;<br>hier: Nichterforderlichkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung     | 2 |
| 123/2013 Öffentliche Bekanntmachung des Kreise Paderborn – Umweltamt – über die Errichtung und den Betrieb von zwei Windkraftanlagen in Asseln – Az: 66.6/01641-13-14;<br>hier: Nichterforderlichkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung | 3 |
| 124/2013 Öffentliche Zustellung eines Bescheides des Kreises Paderborn – Straßenverkehrsamt / Fahrerlaubnisbehörde - über die Einsehbarkeit eines Bescheides in einer Fahrerlaubnisangelegenheit  | 4 |

122/2013

**Öffentliche Bekanntmachung**

Kreis Paderborn  
Der Landrat  
Aldegreverstraße 10-14  
33102 Paderborn

Az.: 66.6/01640-13-14

**Immissionsschutz**

Entscheidung über die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3 c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG) für die Errichtung und Betrieb einer Windkraftanlage in einer Windfarm mit Anlagen von jeweils mehr als 50 Metern mit 6 bis weniger als 20 Windkraftanlagen in Lichtenau-Asseln

Die Asselner Windkraft GmbH, Teichweg 6, 33100 Paderborn, beantragt für den o.g. Standort in der Gemarkung Asseln (Flur 3, Flurstück 17) die Genehmigung nach § 4/6/19 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb einer Windkraftanlage vom Typ Enercon E92 mit 2350kW Leistung, einer Nabenhöhe von 138,38 m und einem Rotordurchmesser von 92,0 m.

Die v.g. Anlage ist in der Anlage 1 (Liste der UVP-pflichtigen Vorhaben) des UVPG unter der Nr. 1.6.2 Spalte 2 als Vorhaben genannt, für die im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3 c Satz 1 des UVPG zu prüfen ist, ob das Vorhaben nach den in der Anlage 2 UVPG aufgeführten Schutzkriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Nach Prüfung der Antragsunterlagen wurde entschieden, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht notwendig ist, da das Vorhaben nach überschlägiger Prüfung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann.

Die Feststellung ist selbständig nicht anfechtbar.

Diese Entscheidung wird hiermit gem. § 3 a des UVPG der Öffentlichkeit bekannt gegeben.

Im Auftrag

gez.

Kasermann

123/2013

**Öffentliche Bekanntmachung**

Kreis Paderborn  
Der Landrat  
Aldegrevestraße 10-14  
33102 Paderborn

Az.: 66.6/01641-13-14

**Immissionsschutz**

Entscheidung über die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3 c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG) für die Errichtung und Betrieb von 2 Windkraftanlagen in einer Windfarm mit Anlagen von jeweils mehr als 50 Metern mit 6 bis weniger als 20 Windkraftanlagen in Lichtenau-Asseln

Die Asselner Windkraft GmbH, Teichweg 6, 33100 Paderborn, beantragt für den o.g. Standort in der Gemarkung Asseln die Genehmigung nach § 4/6/19 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BIm-SchG) für die Errichtung und den Betrieb einer Windkraftanlage vom Typ Enercon E92 mit 2350kW Leistung, einer Nabenhöhe von 138,38 m und einem Rotordurchmesser von 92,0 m auf Flur 6, Flurstück 20 und einer Anlage vom Typ Enercon E101 mit einer 3050kW Leistung, einer Nabenhöhe von 149,0 m und einem Rotordurchmesser von 101,0 m auf Flur 3, Flurstück 7.

Die v.g. Anlagen sind in der Anlage 1 (Liste der UVP-pflichtigen Vorhaben) des UVPG unter der Nr. 1.6.2 Spalte 2 als Vorhaben genannt, für die im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3 c Satz 1 des UVPG zu prüfen ist, ob das Vorhaben nach den in der Anlage 2 UVPG aufgeführten Schutzkriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Nach Prüfung der Antragsunterlagen wurde entschieden, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht notwendig ist, da das Vorhaben nach überschlägiger Prüfung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann.

Die Feststellung ist selbständig nicht anfechtbar.

Diese Entscheidung wird hiermit gem. § 3 a des UVPG der Öffentlichkeit bekannt gegeben.

Im Auftrag

gez.

Kasmann

124/2013

**Öffentliche Zustellung**

**eines Bescheides des Kreises Paderborn**

Herr  
Niko Höntgesberg  
geb. am 30.04.1991 in Paderborn  
zuletzt wohnhaft: Neubrückenstr. 32, 33142 Büren  
Aufenthalt derzeit nicht bekannt

wird davon unterrichtet, dass beim Kreis Paderborn - Straßenverkehrsamt / Fahrerlaubnisbehörde - , An der Talle 7, 33102 Paderborn, Zimmer 112, während der üblichen Sprechzeiten (Montag bis Freitag 07.30 bis 12.00 Uhr, Dienstag von 14.00 bis 16.00 Uhr und Donnerstag von 14.00 bis 18.00 Uhr) der Bescheid des Kreises Paderborn vom 16.09.2013 (Az: 36.22) in seiner Fahrerlaubnisangelegenheit eingesehen werden kann.

Kreis Paderborn  
Der Landrat

Im Auftrag

gez.

Rövekamp